

## Kommunale Arbeitgeber und das Dienstradleasing

Der Öffentlichen Hand, vom Bund bis zu den Kommunen, kommt in vielen Bereichen eine Vorbildfunktion zu. Sowohl als Arbeit- aber auch als Impulsgebende für Veränderungsprozesse in der Gesellschaft. Die Verkehrswende ist ein solcher Veränderungsprozess im Bereich individueller Mobilität. Arbeitgebende des öffentlichen Bereichs können auch hier entscheidende Akzente setzen. Die Gestaltung einer nachhaltigen betrieblichen Mobilität bietet hierzu ideale Ansatzpunkte. Das Angebot der öffentlichen Arbeitgebenden, ihren Mitarbeiter\*innen ein Dienstrad anzubieten ist in diesem Sinne ein wichtiger Baustein. Und eine Beteiligung an den anfallenden Leasingkosten unterstreicht das bewußte Engagement der kommunalen Arbeitgebenden. Zumal gesundheitspräventive Mobilität durch das Fahrradfahren den Arbeitgebenden gesündere, aber auch motivierte Mitarbeiter\*innen sichert.

Mit der Öffnung des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst (TVÖD) wurde der tarifrechtliche Weg für das Dienstradleasing in den Kommunen vorbildlich geöffnet.

Und mit dem TV Fahrradleasing wurde festgelegt, dass nun auch Tarifangestellten im öffentlichen Dienst per Entgeltumwandlung ein Dienstrad zur dienstlichen und privaten Nutzung überlassen werden darf.

### Der BVZF setzt sich ein für eine nachhaltige Mobilitätswende

Das Dienstradleasing in Deutschland erfreut sich einer stetig steigenden Nachfrage. Unzählige Unternehmen der privaten Wirtschaft sehen das Fahrrad mittlerweile als festen Bestandteil ihres betrieblichen Mobilitätsmanagements. Mit der Öffnung des TVÖD zieht der öffentliche Dienst vorbildlich nach und sorgt für einen weiteren deutlichen Anstieg der Nachfrage nach Dienstradleasingkonzepten in Deutschland.

Der BVZF und seine Mitglieder haben sich dazu entschlossen, interessierten kommunalen Arbeitgebenden im Anfangsstadium einer öffentlichen Vergabe diese allgemeindienlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

→ Zu den einzelnen Aspekten:

### Das Vergaberecht

Den Bindungen des Vergaberechts unterliegen, soweit es um europaweite Ausschreibungen oberhalb der EU-Schwellenwerte geht, öffentliche Auftraggeber gemäß §§ 98 und 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen („GWB“). Dem nationalen Vergaberecht (sog. Unterschwellenvergaberecht) unterliegen grundsätzlich alle an das Haushaltsrecht gebundene Rechtspersonen. Ob eine europaweite Ausschreibungspflicht besteht, bestimmt sich nach dem Gesamtauftragswert der Ausschreibung. Für Kommunen gilt dabei für Liefer-/Dienstverträge ein EU-relevanter Schwellenwert von derzeit 214.000 Euro (netto). Oberhalb dieses Schwellenwertes ist europaweit auszuschreiben, unterhalb dieses Schwellenwertes ist national auszuschreiben.

## Vergaberechtliche Grundsätze

Es gelten die allgemeinen vergaberechtlichen Grundsätze der Diskriminierungsfreiheit, Transparenz, Produktneutralität und Wettbewerbskonformität.

## Zulässigkeit sogenannter Projektanten (vorbefasster Unternehmen)

Es ist grundsätzlich zulässig, dass Dritte im Vorfeld von Vergabeverfahren öffentliche Auftraggebende beraten oder unterstützen und sich dann selbst um den betroffenen öffentlichen Auftrag bewirbt.

Da die Projektanten in der Regel die an die ausgeschriebenen Leistungen gestellten Anforderungen besser beurteilen können und ihr Angebot deshalb leichter an die Bedürfnisse der Auftraggebenden anzupassen vermögen als andere, vorher unbeteiligte Bieter\*innen, und das vorbereitete Unternehmen als Berater des Auftraggebenden den Gegenstand und die Bedingungen des Auftrags mit Rücksicht auf seine eigene spätere Bieterstellung beeinflussen kann, liegt es in der Verantwortung des Auftraggebenden, eine Wettbewerbsverzerrung zu verhindern.

Öffentliche Auftraggebende haben darauf zu achten, dass durch die Vorbefassung erlangte Wettbewerbsvorteile der Projektanten ausgeglichen werden. So sollten Auftraggebende die anderen am Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmen in Bezug auf die einschlägigen Informationen, die im Zusammenhang mit der Einbeziehung des vorbereiteten Unternehmens in der Vorbereitung des Vergabeverfahrens ausgetauscht wurden oder daraus resultieren, unterrichten. Ferner sollten sie für alle Bieter\*innen angemessene Fristen für den Eingang der Angebote und Teilnahmeanträge festlegen.

## Vergabeunterlagen

Es steht einer verfahrenskonformen Ausschreibung öffentlicher Auftraggebender nicht entgegen, wenn sie bei Ausschreibungen Vergabeunterlagen verwenden, die Dritte (z.B. Mitgliedsunternehmen des BVZF) erstellt haben. Hierbei ist zu beachten, dass bei Verwendung solcher Unterlagen die Produktneutralität gewahrt wird. Die Zulässigkeit der Einbeziehung Dritter in die Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren ist in der Praxis absolut üblich und in der Rechtsprechung allgemein anerkannt.

## Produktneutrale Ausschreibung

In einer Leistungsbeschreibung darf nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die Erzeugnisse oder Dienstleistungen eines bestimmten Unternehmens kennzeichnet, oder auf gewerbliche Schutzrechte, Typen oder einen bestimmten Ursprung verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden, es sei denn, dieser Verweis ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt.

Solche Verweise sind ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand anderenfalls nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; diese Verweise sind mit dem Zusatz "oder gleichwertig" zu versehen."

Eine fehlende Produktneutralität kann sich auch mittelbar durch eine bestimmte Art der Beschreibung, Auslassungen oder konkrete Vorgaben ergeben. Wird beispielsweise eine Teilleistung hinsichtlich ihres Umfangs und der zugrundeliegenden Prozesse bis ins kleinste Detail beschrieben, kann dies den Markt unzulässig auf wenige Bieter verengen.

Um Produktneutralität sicherzustellen, bietet es sich daher eventuell an, Produkte verschiedener Marktteilnehmenden im Vorfeld zu vergleichen und die Vergabeunterlagen daraufhin zu überprü-

fen, ob sich aus den konkreten Beschreibungen möglicherweise doch Hinweise oder der Zugschnitt auf ein bestimmtes Produkt ergeben.

→ Die Erfahrungen des BVZF und seiner Mitglieder haben gezeigt,

- dass eine detaillierte Auseinandersetzung und Befassung mit dem Produkt "Dienststradleasing" vor Erstellung von Vergabeunterlagen dringend anzuraten ist,
- dass es grundsätzlich dienlich sein kann, auf Erfahrungen von Kommunen und Unternehmen mit entsprechenden Ausschreibungen zurückzugreifen,
- und sollte dies mit Bezug auf Unternehmen der Dienstfahrrad-Branche der Fall sein, wir sprechen dann von einer Vorbefassung, kann und muß eine Wettbewerbsverzerrung im Rahmen der Ausschreibung durch das besondere Augenmerk auf die produktneutrale Ausgestaltung der Leistungsbeschreibung und angemessene Fristen (Chancengleichheit für alle Anbietenden) vermieden werden.